



**Österreichischer Aero-Club  
Vereins- und Mitgliederverwaltung**

# **Vereins - Info**

**Sachbearbeiterin: Doris MÜLLER-STEFAL**

**Tel.: 01/ 505 10 28 - DW 71**

**Fax: 01/ 505 79 23**

**e-mail:office@aeroclub.at**

**mueller-stefal.doris@aeroclub.at**

**www.aeroclub.at**

**Bürozeiten:**

**Montag - Donnerstag: 08.00 bis 17.00 Uhr**

**Freitag: 08.00 bis 12.30 Uhr**

---

# Der Österreichische Aero-Club

---


Der Österreichische Aero-Club (ÖAeC) ist der österreichische Fachverband für den gesamten Flugsport der nichtgewerblichen Allgemeinen Luftfahrt und ist auch als Zivilluftfahrtbehörde tätig. Er ist Interessenvertreter aller Flugsportler für die Sektionen:

**Motorflug**  
**Segelflug**  
**Hänge- und Paragleiten**  
**Modellflug**  
**Fallschirmspringen**  
**Ultraleicht**  
**Amateurbau**  
**Helikopter**  
**und Ballonfahren**

und als solcher Mitglied der „Federation Aeronautique Internationale“ (F.A.I.).

Er ist ein unpolitischer, nicht auf Gewinn berechneter, gemeinnütziger Verein auf demokratischer Grundlage.

Er vertritt die Allgemeine Luftfahrt, den Flugsport und seine Mitglieder in sportlicher, technischer, wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht gegenüber den Bundesministerien, der Austro Control GmbH. und sonstigen Behörden und Stellen.



Die Existenz des Flugsportes zu sichern und die Erhaltung des freien Luftraumes für die allgemeine Luftfahrt ist dabei unser vorderstes Ziel. Dazu müssen wir mit gemeinsamer Stimme sprechen. Ihre Mitgliedschaft stärkt unseren Einfluss.

## Arbeitsaufgaben des ÖAeC?

- ◆ Die Herausgabe von Fachzeitschriften und sonstigen Publikationen.
- ◆ Die Organisation und Beschickung und Durchführung von nationalen und internationalen flugsportlichen Veranstaltungen, insbesondere von Weltmeisterschaften, internationalen und nationalen Meisterschaften.
- ◆ Die Förderung der theoretischen, technischen und fliegerischen Schulung und Weiterbildung der Mitglieder. Die Veranstaltung von Lehrgängen und Vorträgen.
- ◆ Die Beschaffung und Sammlung von finanziellen Mitteln, Material und Geräten und deren Bereitstellung, sowie Verteilung an die Mitglieder zur gleichmäßigen Weiterentwicklung und Förderung aller in den Sektionen des ÖAeC betriebenen Flugsparten
- ◆ Die Vertretung der österreichischen Interessen im Weltluftverband für alle Sparten der Sportluftfahrt und die Vertretung Österreichs bei Europe Air Sports.

## Der ÖAeC als Behörde

- ◆ Die Neuausstellungen, Erweiterungen und Verlängerungen der Zivilluftfahrtscheine für Ballonfahrer, Fallschirmspringer, Segelflieger, Hänge- und Paragleiter.
- ◆ Die Bearbeitung der Luftfahrzeugregister für Segelflugzeuge, Freiballone, Ultraleichtflugzeuge und motorisierte Hänge- und Paragleiter
- ◆ Die Technik für Fallschirme, Segelflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge, Hänge- und Paragleiter sowie motorisierte Hänge- und Paragleiter.
- ◆ Die Schulbewilligungen für Fallschirm-, Freiballon-, Segelflieger-, und Hänge- und Paragleit-schulen.
- ◆ Nachprüfungen von Segelflugzeugen, Motorseglern, Ultraleicht-Flugzeuge, Fallschirmen, und motorisierte Hänge- und Paragleiter.

---

## Gründe für jeden Flugsportler Mitglied zu sein

Neben der Sportlizenz, einer Zusatzversicherung und dem Abo der Fachzeitschriften bietet der Aero Club weitere maßgebliche Vorteile für alle Flugsportler in Österreich

### Sportlich

- ◆ Der Aero Club gewährleistet die Abhaltung der nationalen Meisterschaften, sowie die Kaderbildung für internationale Wettbewerbe.
- ◆ Der Aero Club gewährleistet die Vergabe öffentlicher Gelder (BSO/Sportministerium) an die Aktiven im Flugsport.
- ◆ Der Aero Club unterstützt mit Förderungsprogrammen den Nachwuchs und bietet Trainer, sowie regelmäßig Trainingslager in den meisten Sektionen.

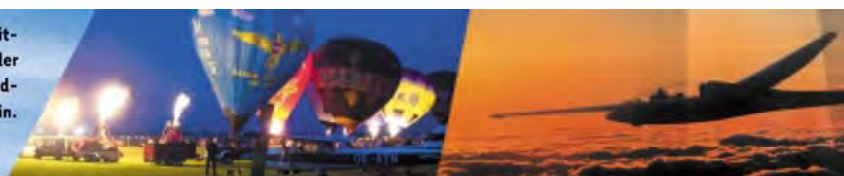
### Finanziell

- ◆ Der Aero Club spart allen österreichischen Flugsportlern Geld durch: Übernahme von Behördentätigkeit wie Luftfahrzeugregister, Flugschüler Ausweis und Sportluftfahrtlizenzen – Ausstellung zu Selbstkosten weit unter den Behörden-Tarifen.
- ◆ Übernahme der Bauprüfungen und der Technik in einigen Sparten (Halbierung der Aufwände gegen die früheren Behördenkosten).
- ◆ Unterstützung des Schulbetriebes durch Übernahme, bzw. teilweiser Übernahme der An- und Abfluggebühren für Schulflüge auf internationalen Flughäfen.

### Politisch

Der Aero Club ist angesehener Verhandlungspartner von Behörden und Ministerien. Über den Luftfahrtbeirat wird Einfluss auf Veränderungen genommen. Hier werden Flugplätze erhalten, Lufträume gesichert und generell die Interessen unseres Sportes gesichert.

Gerade für diese Tätigkeiten benötigt der AeroClub jedes Mitglied. Je mehr Mitglieder der AeroClub hat, desto stärker ist sein Einfluss und sein Gewicht in der öffentlichen Diskussion. Darum sollte es für jeden Flugsportler selbstverständlich sein vom ersten Tag der eigenen Flugkarriere auch Mitglied des ÖAeC zu sein.



# VEREINSVERWALTUNG

## 1. Anmeldung eines Vereines beim Österr. Aero-Club:

Die Anmeldung eines Vereines kann nur über den zuständigen ÖAEC-Landesverband erfolgen.

Die Anmeldung erfolgt mittels vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Vereins-Anlageblatt, welches vom jeweiligen Landesverband bestätigt (Bestätigung bedeutet Aufnahme zum ÖAeC), an den ÖAeC gesandt wird.

Sobald wir die Aufnahmebestätigung seitens des Landesverbandes erhalten, wird der Verein angemeldet und Sie erhalten die zugeteilte Vereinsnummer, den Erlagschein für den Vereinsbeitrag, Mitgliedererfassungsblätter, Änderungsformulare, etc. .

Die bei der Anmeldung zugeteilte Vereinsnummer besteht aus:

1. Ziffer = Landesverbandscode (alphabetisch: 1= Bgld., 2 = Ktn., .....)
2. Ziffer = Interessensverbands-Code  
(1 = ASKÖ Allgemeiner Sportverband Österreich  
2 = ASVÖ Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich  
3 = UNION Sportunion Österreich  
4 = Verbandslos)
- 3.-6. Ziffer = laufende Nummer der Vereine

Die Vereinsanschrift gilt für Aussendungen der Sektionen, für Vereinszeitungen, Infos usw.. Die Postempfangsadresse gilt für Zusendungen der Mitgliederverwaltung (Erlagscheine, Mitgliedskarten, Aussendungen ....).

**Laut ÖAeC-Satzungen muss ein aktiv gemeldeter Verein eine Mindestmitgliederanzahl von 5 ordentlichen Mitgliedern aufweisen können.**

**Auszug aus den ÖAEC Satzungen:**

### **§ 6 MITGLIEDER**

#### **2. Ordentlichen Mitgliedern (Mitgliedvereine).**

*Ordentliche Mitglieder können nur gemeinnützige Vereine fliegerischer Fachrichtung sein, die ihren Sitz in Österreich und mindestens 5 ordentliche Mitglieder haben und dem für ihren Sitz zuständigen Landesverband angehören.*

*Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, ihre ordentlichen Mitglieder beim Ö.Ae.C. anzumelden. Physische Personen, welche einem Mitgliedverein, dem Ö.Ae.C. oder einem Landesverband als Einzelmitglied angehören und beim Ö.Ae.C. direkt oder durch den Verein oder Landesverband angemeldet worden sind, gelten für die Dauer dieser Voraussetzungen als Einzelmitglieder des Ö.Ae.C. mit den für diese festgelegten Rechten und Pflichten.*

Der Vereinsbeitrag beträgt derzeit € 105,--.

Die Mitgliedschaft als Verein im ÖAeC beinhaltet die in der Versicherungsbeilage unter Punkt 2. angeführten Versicherungen.

Als Verein des Dachverbandes besteht die Möglichkeit Flugsportbewerbe (Staatsmeisterschaften, Landesmeisterschaft usw.) durchzuführen, finanzielle Hilfestellungen in Anspruch zu nehmen (Förderungsdarlehen) und Mail-Zusendungen von Aktuellen Informationen.

## 2. Änderungen:

Änderungen von bereits gespeicherten Vereinsdaten sind mit dem Vereinsanlageblatt den ÖAEC bekanntzugeben.

Eine **Änderung des Vereinsnamens, Änderung des Interessensverbandes** oder eine **Flugsparten-Neuaufnahme** im Verein kann nur mit Bestätigung des Landesverbandes durchgeführt werden.

## 3. Löschung eines Vereines:

erfolgt:

- ◆ schriftlich bei freiwilligem Austritt des Vereines aus dem ÖAeC.
- ◆ Automatisch mit 31.Oktober, wenn der Vereinsbeitrag eines laufenden Jahres nicht bezahlt wird.
- ◆ automatisch, wenn der Verein die statutarischen Voraussetzungen für eine ÖAeC-Mitgliedschaft nicht (mehr) erfüllt.

## 4. Serviceleistungen der ÖAeC- Vereins- und Mitgliederverwaltung:

Auf Wunsch kann der Verein verschiedene Computerausdrucke mit den Daten seiner Mitglieder (in alphabetischer oder numerischer Reihung) vom ÖAeC beziehen: **(Bestellungen nur durch Obmann oder Schriftführer möglich!)**

- ◆ **Stammdaten** (Ausdruck mit allen, vom ÖAeC erfassten Daten eines Mitglieds)
- ◆ **Mitgliederlisten einzeilig** (Mitgliedsnummer, Name und Adresse)
- ◆ **Mitgliederliste per E-Mail** (im Excel-Format)
- ◆ **Klebeetiketten** mit Mitgliederadressen zum Preis von **€ 0,02 /Kleber**

Folgende Ausdrucke erhalten die Vereine bei den Aussendungen:

### Jahresaussendung (Dez.):

- \* Mitglieder-Stammdatenausdruck des Vereines
- \* Übersichtsliste der gelöschten Mitglieder
- \* Erlagscheine und Mitgliedskarten aller Mitglieder  
(falls Zusendung nicht direkt an die einzelnen Mitglieder erfolgt)

### Halbjahresaussendung (April/Mai):

- \* Mitglieder-Stammdatenausdruck des Vereines
- \* Erlagscheine von allen Mitglieder ohne Beitragszahlung

Auf Wunsch können die Zusendungen der Erlagscheine und Mitgliedskarten der Vereinsmitglieder auch **direkt** vom ÖAeC an die einzelnen Mitglieder erfolgen.

---

---

# MITGLIEDERVERWALTUNG

## 1. Anmeldung der Mitglieder beim Österr. Aero-Club:

Die Anmeldung beim Österr. Aero-Club (ÖAeC) kann als Direktmitglied, über einen Flugsportverein oder ÖAeC-Landesverband erfolgen und erfolgt mittels vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Mitgliedererfassungsblatt.

Die ÖAeC-Mitgliedschaft läuft kalenderjährmäßig vom 1.1. bis 31.12.

### Unvollständig ausgefüllte Erfassungsblätter werden vom ÖAeC retourniert!

- ◆ Ohne **Geburtsdatum** kann der Beitrag nicht berechnet (Jugendliche) werden.
- ◆ Ohne **Staatsbürgerschaftsangabe** kann keine Sportlizenz ausgestellt werden.
- ◆ Ohne Angabe der **ausgeübten Flugsparte** können die Daten nicht an die Versicherung weitergeleitet werden und die Stimme des Mitglieds nicht den div. Flugsportsektionen im ÖAeC zugewiesen werden.
- ◆ Ohne **Unterschrift des Mitgliedes** ist es dem ÖAeC lt. Datenschutzgesetz nicht erlaubt, die Daten zu erfassen. Das einzelne Mitglied bestätigt mit seiner Unterschrift die Satzungen des Öst. Aero zur Kenntnis genommen zu haben und dass seine Daten im Zusammenhang mit Tätigkeiten des Öst. Aero Club verwendet werden. Das Mitglied erkennt mit der Ausstellung der FAI-Sportlizenz (Federation Aeronautic International) den FAI Sporting Code an.
- ◆ Ohne **Vereinsstampiglie** ist keine Kontrolle über die Vereinszugehörigkeit gegeben.

Nach Einlangen des Mitgliedererfassungsblattes werden die Daten erfasst, der Erlagschein und die Mitgliedskarte für das neue Aero-Club Mitglied an den Verein (Postempfängeradresse) bzw. bei Direktzusendung an das Mitglied gesandt. Der Versicherungsschutz gilt für neuangemeldete Mitglieder ab Eingangsdatum des Erfassungsblattes, wenn die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages innerhalb von 4 Wochen erfolgt.

### 1.1. Mitgliedskarte / F. A. I. - Sportlizenz



Jedes Aero-Club Mitglied erhält eine ÖAEC-Mitgliedskarte.

Diese Karte ist gleichzeitig Mitgliedsausweis und FAI-Sportlizenz. Sie ist eine Doppelkarte zum Ablösen und Zusammenkleben.

Die zugeteilte 10stellige **Mitgliedsnummer** besteht aus:

1. Ziffer = Landesverbandscode (alphabetisch: 1= Burgenland ...)
2. Ziffer = Interessensverbands-Code (1 = ASKÖ, 2 = ASVÖ, 3 = UNION, 4 = Verbandslos)
- 3.-6. Ziffer = laufende Nummer der Vereine

die ersten 6 Ziffern der Mitgliedsnummer sind ident mit der Vereinsnummer.

- 7.-10. Ziffer = laufende Nummer im Verein

**Die Mitgliedskarte und die FAI-Sportlizenz sind erst nach Bezahlung des ÖAeC-Mitgliedsbeitrages gültig!!**

## 1.2. F. A. I. - Sportlizenz

Die **FAI-Sportlizenz** wird für die Teilnahme an nationalen und internationalen Flugsportbewerbe im In- und Ausland und zu Rekordversuchen benötigt.

Der Österr. Aero-Club stellt jährlich eine FAI-Sportlizenz für jedes Mitglied aus,

- ◆ **welches Österreichischer Staatsbürger ist.**
- ◆ **dessen Sportlizenzausstellung nicht von der ONF (Oberste Nationale Flugsportkommission) gesperrt wurde.**

Ausländische Staatsbürger mit inländischem Wohnsitz erhalten eine Sportlizenz nur dann, wenn dieser seit mehr als 3 Jahren nachweislich (Kopie des Meldezettels) in Österreich liegt. Hierfür gibt es den [Antrag für eine österr. FAI-Sportlizenz](#).

Der Entzug der Sportlizenz kann nur durch die ONF erfolgen.

Die Sportlizenz wird ohne Angabe einer Flugsparte ausgestellt und ist für alle Flugsparten gültig, mit denen das Mitglied beim ÖAeC angemeldet ist.

Bei Mitgliedern für welche keine F.A.I.-Sportlizenz ausgestellt werden darf, wird diese durch XXXXXXXX entwertet.

Auch bei mehrfacher Mitgliedschaft kann nur eine Lizenz pro Mitglied ausgestellt werden. Die Ausstellung erfolgt immer über den Stammverein.

## 1.2. Einzahlungen

Der jährlich Mitgliedsbeitrag wird vom ÖAeC-Präsidium festgelegt und darf nicht geändert werden.

- Bei zu niedriger Mitgliedsbeitragszahlung ist die Mitgliedschaft und der im Mitgliedsbeitrag inkludierten Versicherungsschutz erst ab Eingang des Restbetrages gültig. Auch die ÖAeC-Zeitschriften werden erst ab diesem Zeitpunkt versandt.
- Bei doppelter Mitgliedsbeitragszahlung wird die Doppelzahlung, falls keine Info über eine Rücküberweisung beim ÖAeC eingeht, für das darauf-folgende Jahr gutgeschrieben.

Der Verein kann für seine ÖAeC-Mitglieder die Mitgliedsbeiträge mittels einer Sammelüberweisungen beim ÖAeC einzahlen. Die Zuordnungsliste vor der Einzahlung zur Abgleichung an die Mitgliederverwaltung mailen oder faxen.

Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem

\* **Aero-Club Beitrag € 51,- Stand 2015**

aliquoter Beitrag für neu angemeldete Mitglieder **ab 1. September € 24,-**  
**für Jugendliche Mitglieder** (bis zum 19. Lebensjahr) **€ 8,-**

+ **Landesverbandsbeitrag** (Bundesländer verschieden)

LV Bgld. € 5,- / € 5,-	LV OÖ € 10,- / -----	LV Tirol € 2,50 / € 2,50
LV Ktn. € 7,- / € 5,-	LV Slbg € 11,- / € 5,-	LV Vlbg -----
LV NÖ € 11,- / -----	LV Stmk. € 6,- / € 4,50	LV Wien € 7,50 / -----

und der **Anmeldegebühr € 5,00** (für neu angemeldeten Mitgliedern).

**Einzahlungen können aufgrund der enthaltenen Versicherung (diese tritt ab Einzahlungsdatum in Kraft) nach dem Stichtag 31.3. nicht umgebucht oder rücküberwiesen werden!**

## 1.4. Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz für die im ÖAeC-Mitgliedsbeitrag enthaltenen, Versicherungen beginnt:

◆ bei **neuangemeldeten Mitgliedern:**

ab dem Datum des Einganges des vollständig ausgefüllten Mitgliedererfassungsblattes im ÖAeC, wenn die Einzahlung innerhalb eines Monats erfolgt.

Erfolgt die Einzahlung nicht innerhalb eines Monats, gilt der Versicherungsschutz ab Einzahlungsdatum des Mitgliedsbeitrages.

◆ bei **Mitglieder, die bereits im Vorjahr gemeldet waren:**

Mitglieder, welche im Vorjahr den ÖAeC Mitgliedsbeitrag bezahlt haben, haben im Folgejahr Versicherungsschutz, wenn der Mitgliedsbeitrag des Folgejahres vor dem 31. März eingezahlt wird.

Erfolgt die Einzahlung nach dem 31. März, so gilt der Versicherungsschutz ab Einzahlungsdatum.

## 2. Doppelmitgliedschaft

Ist ein Mitglied über zwei (oder mehr) Vereine beim Österreichischen Aero-Club gemeldet, gilt es als Doppelmitglied. Bei einer Doppelmitgliedschaft ist auch der Mitgliedsbeitrag doppelt (bzw. mehrfach) zu bezahlen.

Dies bedeutet:

- doppelte Versicherungsleistung der Kollektiv-Unfallversicherung
- Stimmrecht für jeden Verein, über den das Mitglied gemeldet ist.

Auch bei mehrfacher Mitgliedschaft kann nur eine FAI-Sportlizenz pro Person und Jahr ausgestellt werden. Ein Verein ist der **Stammverein** über welchen die Sportlizenz ausgestellt wird und über den die ÖAeC-Zeitungen verschickt werden.

Wird in einem der Vereine die Sparte Modellflug ausgeübt, so wird automatisch dieser als Stammverein angenommen, da die Dauerstartnummer eines Flugmodells mit der Sportlizenznummer übereinstimmen muss.

Gemeinsam mit der Mitgliedskarte für den Nebenverein ist die Sportlizenz auch für diesen gültig.



### 3. Änderungen

Änderungen von bereits gespeicherten Mitglieder-Daten bitte rechtzeitig dem ÖAeC bekanntgegeben.

**Änderungen auf dem Erlagschein können nicht berücksichtigt werden. - Die Erlagscheine verbleiben bei der PSK.**

**Die rechtzeitige Bekanntgabe von Adressenänderungen ist Voraussetzung für den Erhalt von den ÖAeC-Zeitschriften „sky revue“ und „Prop“!**

#### 3.1. Vereinswechsel

Ein Vereinswechsel ist mit dem Änderungsformular (Blatt 2) möglich.

Die Bekanntgabe des Vereinswechsels wird bis spätestens 31. Oktober eines laufenden Jahres angenommen und gilt für das **daraufliegende** Jahr.

Ein Wechsel **innerhalb eines** Jahres ist nur möglich, wenn der ÖAeC-Beitrag für den „alten“ Verein noch nicht eingezahlt wurde. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Anmeldung für Jahresende vorgemerkt.

Um bei einem Vereinswechsel innerhalb eines Jahres auch die FAI-Sportlizenz neu ausstellen zu können, muss die bereits über die abgemeldete Mitgliedschaft ausgestellte SL an den ÖAeC retourniert werden.

Aus versicherungsrechtlichen Gründen ist eine Umbuchung des Mitgliedsbeitrages vom "alten" zum "neuen" Verein nicht möglich.

#### 3.2. Stammvereinswechsel

Ein Stammvereinswechsel ist nur bei einer Doppelmitgliedschaft möglich.

Bei einer Doppelmitgliedschaft ist ein Verein (oder auch Direktmitgliedschaft ohne Verein) der Stammverein und der 2. der Nebenverein.

Über den Stammverein wird die FAI-Sportlizenz ausgestellt. Änderungen des Stammvereines bis spätestens 31. Oktober dem ÖAeC melden. Die Sportlizenz für das kommende Jahr wird dann automatisch über den neuen Stamm-Verein ausgestellt.

### 4. Löschung

#### \* schriftlich vom Mitglied oder Verein

Der Austritt aus dem ÖAeC ist schriftlich vom Mitglied oder vom Verein bekanntzugeben. Wurde der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bereits eingezahlt, so wird der Austritt für Jahresende vorgemerkt.

#### \* wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages

Wird der Mitgliedsbeitrag eines laufenden Jahres nicht eingezahlt so erlischt die Aero-Club Mitgliedschaft automatisch mit 31. Oktober.

#### \* bei einem Ausschluss

Wird ein Mitglied aus dem ÖAeC ausgeschlossen, so erfolgt die Löschung mit Beschlussdatum.

## 4.1. Wiederanmeldung

Auch für eine Wiederanmeldung ist ein vollständig ausgefülltes Mitgliedererfassungsblatt an den ÖAeC zu senden. Als Anmeldedatum scheint - auch bei nur kurzfristiger Unterbrechung der Mitgliedschaft - das Eingangsdatum der letzten Anmeldung auf.

Auf Wunsch kann bei der Wiederanmeldung über denselben Verein die "alte" Mitgliedsnummer beibehalten werden, sofern diese nicht bereits an ein anderes Mitglied vergeben wurde.

Bei einer Wiederanmeldung entfällt die erstmalige Anmeldegebühr.

## 4.2. ÖAEC Zeitschriften

### **Sky Revue Prop**

Diese Zeitschrift erhält jedes ÖAeC-Mitglied (erscheint 6x jährlich)

Diese Zeitschrift erhält jedes ÖAeC-Mitglied der Sektion Modellflug (erscheint 4x jährlich)

---

# VERSICHERUNGEN DES ÖSTERR. AERO-CLUBS

Ein Überblick über Leistungen und Kosten von Versicherungen für Flugsportler, die über den Aero-Club bezogen werden können oder im Mitgliedsbeitrag enthalten sind.

## 1. IM MITGLIEDSBEITRAG DES ÖAEC INKLUDIERTER VERSICHERUNGEN:

Versicherungsnehmer der unter 1.1.-1.3 angeführten Versicherungen ist der Österr. Aero-Club. Unfall- und Schadensmeldungen sind daher durch den ÖAEC an die Versicherung zu erstatten. Es sind also Meldungen von Unfällen und Sachschäden an den ÖAEC und nicht an die Versicherung zu erstatten!!!

### 1.1. Kollektiv- Unfallversicherung mit Flugrisiko

Der Versicherungsschutz ist gültig für alle Mitglieder der Flugsektionen Motorflug, Segelflug, Hubschrauberflug, Ultraleicht, Fallschirmspringen, Hängegleiten, Paragleiten, Ballonfahrt und Amateurflugzeugflug (wenn behördlich zugelassen).

- ⇒ Neu angemeldete Mitglieder haben ab dem Tag der Anmeldung (Eingang des Anmeldeblattes beim ÖAeC) Versicherungsschutz, wenn der Mitgliedsbeitrag innerhalb Monatsfrist beim ÖAeC einlangt.
- ⇒ Mitglieder, welche im Vorjahr den ÖAeC-Mitgliedsbeitrag bezahlt haben, haben im Folgejahr ab dem 1. Jänner Versicherungsschutz, wenn der Beitrag des Folgejahres vor dem 31. März beim ÖAeC einlangt.
- ⇒ Bei Einzahlung nach dem 31. März beginnt der Versicherungsschutz ab Eingang des ÖAeC-Mitgliedsbeitrages.

Die Versicherung erstreckt sich auf berufliche und außerberufliche Unfälle. Des weiteren erstreckt sich der Versicherungsschutz, in Abänderung des Art. 6, Pkt.4 u. Art.17, Pkt.1 der AUVB 1988, Fassung 1994 auf Tätigkeiten im Rahmen des Aero Clubs auch auf die Risiken Motorflug, Segelflug, Hubschrauberflug, Ultraleicht, Fallschirmspringen, Hängegleiten, Paragleiten, Ballonfahrt und Amateurflugzeugflug (wenn behördlich zugelassen).

Nicht mitversichert hingegen sind berufliche Flugtätigkeiten sowie solche gegen Entgelt.

- **Geltungsbereich:** Ganze Erde

- **Leistungen der Versicherung:**

Todesfall: € 4.000,-- an unterhaltsberechtigter Hinterbliebener bzw. an die gesetzlichen Erben.

Bei Invalidität € 15.000,-- bei Teilinvalidität entsprechend weniger.

Taggeld: € 3,-- vom 15. - 365. Tag des durch den Unfall bedingten Krankenstandes.

Seit 1985 werden bei Doppelmitgliedschaft (Mitgliedschaft beim ÖAeC über 2 Vereine) im Schadensfall von der Versicherung auch die doppelten Leistungen erbracht.

Sachbearbeiterin Versicherungen: Fr. Fallmann, Tel.: 505 10 28 - DW: 74  
Sachbearbeiterin Versicherung für Modellflug: DW-77

## 1.3. Rechtsschutzversicherung

Versichert sind die Vereine, die Funktionäre und alle Mitglieder der Flugsektionen Motor-, Segel- und Hubschrauberflug, Ultraleicht, Fallschirmspringen, Drachenfiegen, Paragleiten, Ballonfahrt und Amateurflugzeugflug während der Ausübung der satzungsgemäßen Vereinstätigkeit.

- **Allgemeiner Schadenersatz-Rechtsschutz**

zur Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Schadens.

- **Ausfallsversicherung für gerichtlich bestimmte Ansprüche aus Körperschäden**

Bis zur Hälfte der Versicherungssumme ersetzt der Versicherer in Versicherungsfällen des Schadenersatz-Rechtsschutzes mit Personenschäden diejenigen Ansprüche des Versicherungsnehmers auf Schmerzensgeld (§ 1325 ABGB) und Verunstaltungsentschädigung (§ 1326 ABGB), die beim Schädiger uneinbringlich sind.

- **Allgemeiner Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden** wegen fahrlässiger, nicht aber vorsätzlicher strafbarer Handlungen und Unterlassungen inklusive Diversionsmaßnahmen.

- **Straf-Rechtsschutz für Vorsatzdelikte**

Bedingungsgemäß besteht Versicherungsschutz rückwirkend auch bei Handlungen und Unterlassungen, die nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar sind, wenn eine endgültige Einstellung des Verfahrens oder ein rechtskräftiger Freispruch erfolgt.

- **Beratungs-Rechtsschutz für mündliche Beratungen**

durch einen von uns genannten Rechtsanwalt oder Notar. Inklusiv eines Schreibens des beratenden Anwalts an die Gegenseite, sofern die Angelegenheit damit endgültig beendet ist.

Die **Versicherungssumme** beträgt pro Schadensfall **€ 137.000,--**

**Nicht versichert sind:**

Veranstaltungen, Fälle, welche beim Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Zulassungsbesitzer, Leasingnehmer oder Lenker von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern einschließlich Ersatzteilen und Zubehör eintreten, sind nicht versichert. Kein Versicherungsschutz besteht für die Beteiligung an (motorsportlichen) Wettbewerben und an den dazugehörigen Trainings(fahrten).

## 1.1.1. Kollektiv-Unfallversicherung ohne Flugrisiko (Sektion Modellflug)

Der Versicherungsschutz ist gültig für alle Mitglieder der Flugsektion Modellflug.

- ⇒ Neu angemeldete Mitglieder haben ab dem Tag der Anmeldung (Eingang des Anmeldeblattes beim ÖAeC) Versicherungsschutz, wenn der Mitgliedsbeitrag innerhalb Monatsfrist beim ÖAeC einlangt.
- ⇒ Mitglieder, welche im Vorjahr den ÖAeC-Mitgliedsbeitrag bezahlt haben, haben im Folgejahr ab dem 1. Jänner Versicherungsschutz, wenn der Beitrag des Folgejahres vor dem 31. März beim ÖAeC einlangt.
- ⇒ Bei Einzahlung nach dem 31. März beginnt der Versicherungsschutz ab Eingang des ÖAeC-Mitgliedsbeitrages.

Versichert sind berufliche und außerberufliche Unfälle, das Flugrisiko nur als Passagier auf Linien- und Charterflügen.

- **Geltungsbereich:** weltweit
- **Leistungen der Versicherung:**  
Todesfall: € 5.000,-- an unterhaltsberechtigte Hinterbliebene bzw. an die gesetzlichen Erben.  
Bei Invalidität € 11.000,-- bei Teilinvalidität entsprechend weniger.  
Taggeld: € 3,- vom 15. - 365. Tag des durch den Unfall bedingten Krankenstandes.

## 1.2. Modellflug-Haftpflichtversicherung

Die Bestimmungen über den Versicherungsschutz sind dieselben wie bei den Kollektiv-Unfallversicherungen ohne Flugrisiko (Punkt 1.1.2.).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die persönliche Haftpflicht sämtlicher Mitglieder der Sektion Modellflug aus dem Halten, Besitz und Betrieb von Flugmodellen ohne Raketen- und ähnlichen Antrieb bis **40 kg**.

Mitversichert: Ferngesteuerte Heißluftballone, Modellzeppeline und Quadrocopter sowie Multicopter, ebenso Modellflugzeuge mit Pulsotriebwerken, Turbinen- und Gasturbinenantrieb.

Verbands-, Rekord-, Akrobatik und Kunstflüge sowie Flüge bei Wettbewerben.

Es besteht ferner über die genannte Haftpflicht-Versicherung auch Versicherungsschutz bei Probe-läufen von Modellmotoren, sofern diese in einem abgesicherten Bereich stattfinden.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden im Zusammenhang mit Auswirkungen der Kernenergie oder radioaktiver Verseuchung.

Kollision von Flugmodellen in der Luft und etwaige daraus resultierende Folgeschäden sind mit einem Selbstbehalt von 10%, mind. € 250,-, max. € 2.500,- mitversichert.

- Der **Selbstbehalt** beträgt € 0,-- (bei Frequenzgleichheit € 181,--)
- **Geltungsbereich:** weltweit (ausgenommen USA, Kanada und Australien).
- **Leistungen der Versicherung:**  
Die Pauschalversicherungssumme für **Personen- und Sachschäden € 4.000.000,--**

### Versicherte Personen:

Halter der Modelle

Fluglehrer/Ausbildner des ÖAeC

Schüler, die unter Aufsicht eines Fluglehrers/Ausbildners des ÖAeC stehen

Modellfluginteressierte können durch Unterstützung von ÖAeC-Mitgliedern den ferngesteuerten Modellflug erlernen. Dies erfolgt im Lehrer-/Schüler-Betrieb. Eine feste Verbindung von Lehrer- und Schüler-Sender ist nicht erforderlich. Voraussetzung ist, dass der Lehrer neben dem Schüler steht und direkt eingreifen kann. Auch beim Lehrer-/Schüler-Betrieb bleiben Schäden am Flugmodell selbst vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

## 1.2.1. Modellflug-Haftpflichtversicherung in Hallen

Die Haftpflichtversicherung erstreckt sich auf Schäden an gemieteten Hallen oder entliehenen Gebäuden, wobei Modellflugzeuge das Gewicht von 3 kg nicht übersteigen dürfen.

- **Die Versicherungssumme beträgt** € 150.000,--  
im Rahmen der Pauschal-Versicherungssumme
- Die Versicherung gilt subsidär zu allenfalls bestehenden Sachversicherungen

## 1.3.1. Rechtsschutzversicherung Modellflug

Versichert sind die Vereine, die Funktionäre und alle Mitglieder der Sektion Modellflug im Rahmen der modellfliegerischen Tätigkeit.

Versichert sind:

- **Schadenersatz-Rechtsschutz subsidiär**

zur Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Schadens.

Die **Versicherungssumme** beträgt € 100.000,--

- **Straf-Rechtsschutz**

für die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden wegen fahrlässiger, nicht aber vorsätzlicher strafbarer Handlungen und Unterlassungen.

Die **Versicherungssumme** beträgt € 112.500,--

## 2. IM VEREINSBEITRAG DES ÖAEC INKLUDIERTER VERSICHERUNGEN:

Ein Überblick über Versicherungen für alle ÖAEC-Mitgliedervereine die im Vereinsbeitrag enthalten sind.

### 2.1. Vereins-Haftpflichtversicherung

Versichert sind sämtliche ordentliche Mitgliedsvereine - Funktionäre und beauftragte Mitglieder (lt. Bestätigung im Vereinsverband), die im Rahmen des ÖAEC tätig sind.

- **Versicherungssumme:** € 1.500.000,- pauschal für Personen- und Sachschäden
- **Versicherungssumme:** € 150.000,- für Mietsachschäden  
im Rahmen der Pauschalversicherungssumme

Veranstaltungen, die durch die Vereine durchgeführt werden, gelten gemäß EHVB, Abschnitt B, Ziffer 13, 1.2 als vom Versicherungsschutz mit umfasst. Mit eingeschlossen sind Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit Ausschank und Verpflegung bei Flugtagen. Die Innehabung oder Verwendung von Zuschauertribünen und Anlagen durch die Vereine gilt gemäß EHVB, Abschnitt B, Ziffer 13, 3.1.1 als mitversichert. Das Abbrennen von Feuerwerken im Zuge von durch die Vereine durchgeführten Veranstaltungen gilt als mitversichert.

- **Nicht versichert sind:**

- Veranstaltungen, die über den Rahmen des Vereinsbetriebes hinausgehen bzw. zu denen Dritte zur Teilnahme als Zuschauer zugelassen werden, in jedem Falle aber solche, die einer behördlichen Genehmigungspflicht unterliegen.
- Schäden, die durch die, an der Veranstaltung teilnehmenden Luftfahrzeuge bzw. Luftfahrtgeräte verursacht werden, ferner Haftpflichtansprüche aus Schadensfällen, von denen die Luftfahrzeugführer sowie die Insassen der an der Veranstaltung teilnehmenden Luftfahrzeuge bzw. Luftfahrtgeräte betroffen werden, sowie Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den, an der Veranstaltung teilnehmenden Luftfahrzeugen bzw. Luftfahrtgeräten.
- Die Versicherung erstreckt sich nicht auf die Haftpflicht für Schäden aus der Haltung, dem Lenken und Gebrauch (dem Fliegen) von Flugzeugen und Luftfahrtgeräten, dem freiwilligen od. unfreiwilligen Landen und der etwaigen Überführung von Flugzeugen zum Landeplatz u. zurück sowie aus dem praktischen Unterricht im Fliegen.

**Die Tätigkeit an beweglichen Sachen gilt gem. folgender Textierung als mitversichert.**

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen, die bei oder infolge von Tätigkeiten aller Art (zum Beispiel: Reparatur, Service, Wartung, Überprüfung, Montage, Reinigung, Be- und Entladung etc.) an oder mit ihnen entstehen. Das Haftpflichtrisiko aus der Verwahrung, auch als Nebenverpflichtung, ist mitversichert. Art. 7, Pkt. 10.1., 10.2. AHVB 1994 finden insofern keine Anwendung. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Putz- und Waschgut, sowie elektronische Datenverarbeitungsanlagen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Versichert sind jedoch Schäden an Hardware, nicht jedoch Folgeschäden (abweichend von Art.1, Pkt.2.1 AHVB 1994). **Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme € 7.268,- Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens € 350,-**

**Schäden an unbeweglichen Sachen gem. BV 302415 als mitversichert.**

Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, gelten abweichend von Art. 7, Pkt. 10.3. AHVB als mitversichert. **Es gilt ein Sublimit in Höhe von € 72.673,- als vereinbart. Der Selbstbehalt beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens € 72,00**

**Schäden an Gebäuden und/oder Räumlichkeiten gem. BV 302770 als mitversichert.**

In teilweiser Abänderung von Art.7, Pkt.10.1., 10.3. der AHVB ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für betriebliche Zwecke gemieteten Gebäuden und/oder Räumen eingeschlossen, die ausschließlich den versicherten Rechtspersonlichkeiten dienen. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung sowie allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit. Ebenso Schäden an Maschinen oder Apparaten auch wenn sie mit dem Gebäude oder Räumlichkeit fest verbunden sind. **Es gilt ein Sublimit in Höhe von € 72.673,- als vereinbart. 10% Selbstbehalt des Schadens mindestens € 150,-, pro Schadensfall.**

## 2.2. Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung

Die Vereine verpflichten sich, die ÖAeC-Fahne im Rahmen der Veranstaltung aufzuhängen.  
(Die Fahne ist von der Bundessektion anzufordern).

### Flugtag - Schaufliegen.

Versichert sind sämtliche dem ÖAeC rechtzeitig im Vorhinein schriftlich genannten Veranstaltungen

- **Versicherungssumme: € 1.500.000,--** für Personen- und Sachschäden

### Flugtag – Schaufliegen - Wettbewerbe in Hallen:

Versichert sind sämtliche dem ÖAeC im Vorhinein schriftlich genannten Veranstaltungen mit Modellflugzeugen bis 20 kg in Hallen (z.B. Sport- u. Turnhallen).

Der Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn vom Veranstalter sämtliche gesetzlichen Vorgaben und behördlichen Auflagen eingehalten werden. Der Selbstbehalt beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens € 363,-. Beträgt das Gewicht des Flugmodells max. 800 Gramm, so kommt ein Selbstbehalt von 10% des Schadens, mindestens € 75,- zur Anwendung.

- **Versicherungssumme: € 150.000,-** für Mietsachschäden im Rahmen der Pauschalversicherungssumme
- **Versicherungssumme: € 1.500.000,-** pauschal für Personen- und Sachschäden

## 2.3. Ausstellung-Versicherung

Versichert sind sämtliche dem ÖAeC im Vorhinein genannte Modellflugzeug-Ausstellungen (jedoch nicht im Rahmen von öffentlichen Messen z.B. Wiener Messe).

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jede Ausstellung mit Angabe über Beginn, Ende (Datum, jeweils 00 Uhr), und Versicherungsort schriftlich bekannt zu geben.

**Sparten:** Feuerversicherung, Einbruchsdiebstahlversicherung inkl. Vandalismusschäden (wenn diese im Zuge eines Einbruchs entstehen).

Sofort nach Kenntnisnahme eines Schadens ist eine polizeiliche Anzeige zu erstatten; die Ausstellungsräume müssen ordnungsgemäß versperrt sein.

- **Versicherungssumme: € 100.000,--** auf 1 Risiko je Ausstellung

**Meldungen über Schadensfälle sind an den Österr. Aero-Club, Sektion Modellflug,**  
Prinz Eugen Str. 12, 1040 Wien zu richten.  
Tel.: 01/505 10 28 - Durchwahl: 77



# 3. ZUSÄTZLICHE VERSICHERUNGSANGEBOTE

Versicherungsnehmer ist auch bei den "Zusätzlichen Versicherungsangeboten" der Österr. Aero-Club. Bei Schadensfällen sind daher Unfall- und Schadensmeldungen durch den ÖAeC an die Versicherung zu erstatten. Es sind daher auch hier Meldungen von Unfällen und Sachschäden an den ÖAeC und nicht an die Versicherung zu erstatten!

## 3.0. Erweiterte Unfallversicherung

Zusatzunfalldeckung auf freiwilliger Basis, gültig für alle Sektionen des ÖAeC

◀ **Jahresprämie** € 70,--

Die nachfolgenden Deckungssummen stehen jedem Mitglied, Geltungsbereich weltweit, zur bereits im Mitgliedsbeitrag inkludierten Basisdeckung zusätzlich zur Verfügung:

◀ **Leistungen der Versicherung:**

- **Höchstsumme bei Flug- oder Berufsunfall € 100.000,00**
- **Doppelte Höchstsumme bei Freizeitunfall (ausgenommen Flug) € 200.000,00**
- Tod € 10.000,00
- Unfallkosten plus € 3.000,00
- Hubschrauberbergungen € 10.000,00
- Kosmetische Operationen € 10.000,00

Progression:

- Dauerinvalidität mit Grundsumme € 25.000,00 inkl. Flugrisiko
- **doppelte Leistung bei Freizeitunfall** (ausgenommen Flug)
- bis 19,9% halbe Leistung gemäß festgestelltem Invaliditätsgrad
- von 20% bis 39,9% werden 40% der VS geleistet  
(= € 10.000,00 / Freizeitunfall ohne Flug € 20.000,00)
- von 40% bis 59,9% werden 100% der VS geleistet  
(= € 25.000,00 / Freizeitunfall ohne Flug € 50.000,00)
- von 60% bis 79,9% werden 250% der VS geleistet  
(= € 62.500,00 / Freizeitunfall ohne Flug € 125.000,00)
- Ab 80% werden 400% geleistet  
(= € 100.000,00 / Freizeitunfall ohne Flug € 200.000,00)

Versicherungsschutz:

ab Einzahlungsdatum der Prämie bis 31.12. des laufenden Kalenderjahres.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Versicherung ist die aufrechte ÖAeC-Mitgliedschaft für das laufende Jahr (der Mitgliedsbeitrag muss für das laufende Jahr bis zum 31.03. bzw. danach, jedenfalls vor dem Schadensereignis bezahlt sein).

Die Versicherung verlängert sich automatisch - wie die ÖAeC-Mitgliedschaft - um ein weiteres Kalenderjahr, sofern keine Abmeldung eingeht.

Unfallmeldungen müssen über den ÖAeC eingereicht werden.

Das Formblatt steht auf der ÖAeC-Homepage zur Verfügung bzw. kann im ÖAeC-Sekretariat angefordert werden.

## 3.1. Fluglehrer-Haftpflichtversicherung

Diese Versicherung deckt das mit der Tätigkeit eines Fluglehrers verbundene Risiko im theoretischen und praktischen Unterricht incl. Subsidiarhaftung. Versichert gilt die gesetzliche Haftpflicht der Fluglehrer im ÖAeC in der Eigenschaft als Zivilfluglehrer für "Motorflugzeug-, Ultraleicht- bzw. Motorsegler- oder Segelflugzeug - Flugschulung" zur Erteilung des theoretischen und praktischen Unterrichtes an Zivilluftfahrerschulen gemäß den Bestimmungen der §§ 49 und 50 Luftfahrtgesetz. Gleichgehalten sind die Fallschirm-, Hängegleiter-, Paragleiter- und Ballonfluglehrer im ÖAeC, sowie Fluglehrer für motorisierte, fußstartfähige Hängegleiter und Paragleiter. Die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für das der Ausbildung dienende Luftfahrzeug geht vor.

Fluglehrer gelten auch in ihrer Eigenschaft als Prüfer (Examiner) im Rahmen der Vertragsgrundlagen vom Versicherungsschutz als mitversichert.

Ausgenommen war bis dato immer die Deckung von Schäden am Luftfahrzeug, weil hierfür eine Kaskoversicherung vorausgesetzt wird. Personenschäden der Flugschüler wurden von der Halterhaftpflichtversicherung der Luftfahrzeuge übernommen.

**Aufgrund neuer OGH-Urteile wurde nun aber bereits mehrmals Deckungsprozesse von geschädigten Flugschülern (oder deren gesetzlichen Vertretern) gegen die Halterhaftpflichtversicherung von Luftfahrzeugen verloren und der Fluglehrer letztlich zur Zahlung der Personen-/Sachschäden verpflichtet.**

**Durch diese neue Judikatur sind in Zukunft vermehrt Ansprüche gegen den Fluglehrer zu erwarten.**

**Die Leistung der Haftpflichtversicherung besteht darin, dass sie den Fluglehrer hinsichtlich der gegen ihn erhobenen Schadenersatzansprüche "freistellt", d.h. die Erfüllung berechtigter Schadenersatzansprüche und Abwehr unberechtigter Ansprüche (passiver Rechtsschutz).**

◀ **Deckungssumme: € 1.500.000,00 pauschal  
für Personen- und Sachschäden**

◀ **Jahresprämie: € 41,00**

◀ **Versicherungsdeckung:** ab Einzahlungsdatum bis 31.12. des laufenden Kalenderjahres

### Versicherungsschutz:

- dass die Schulung mit einem, für diesen Zweck in Österreich oder einem Staat der europäischen Union zugelassenen zivilen Motorflugzeug, Ultraleicht bzw. Motorsegler oder Segelflugzeug erfolgt, bzw. die Durchführung eines bestimmten Ausbildungsvorhabens nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist und dieses Motorflugzeug ein Fluggewicht von höchstens 5.700 kg hat.
- dass der Fluglehrer das Zivilfluglehrerdiplom mit einem entsprechenden Berechtigungsvermerk besitzt (§§ 49 und 50 Luftfahrtgesetz), bzw. daß es sich um Anwärter auf das Zivil-Fluglehrerdiplom handelt, die die Fluglehrerprüfung bereits abgelegt haben. Übungs- und Prüfungsflüge nach JAR-FCL 1 in der jeweils gültigen Fassung gelten für Motorflug mitversichert. Übungs- und Prüfungsflüge nach ZLPV 2006 in der jeweils gültigen Fassung gelten für Segelflug mitversichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche wegen Schäden an dem der Ausbildung (Schulungs-, Einweisungs-, Übungs- und Prüfungszwecken) dienenden Luftfahrzeugen.
- In teilweiser Abänderung des Art. 3, Pkt. 1 AHVB 1978 erstreckt sich die Versicherung für die praktische Ausbildung (Flugrisiko) auf die gesetzliche Haftpflicht aus solchen Personen- und Sachbeschädigungen, bei welchen das Schadensereignis in Europa vorgekommen ist.
- Der Art. 7 in den Punkten 5, 5.1. und 5.2. der AHVB und die Ziff. 13 und 17 der EHVB, Abschnitt B, finden keine Anwendung.
- Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Versicherung ist die aufrechte ÖAeC-Mitgliedschaft für das laufende Jahr (Mitgliedsbeitrag muss für das laufende Jahr bis zum 31.03. bzw. danach, jedenfalls vor dem Schadensereignis bezahlt sein)

## 3.2. Piloten-Rechtsschutz Versicherung

Versichert sind Gerichts- und Anwaltskosten von Piloten, welche Mitglieder des ÖAeC sind, im **Schadenersatz-Rechtsschutz** für die Verfolgung eigener Schadenersatzansprüche gegen einen Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer aufgrund der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Abwehr von Schadenersatzansprüchen eines Passagiers gegenüber dem versicherten Piloten (Passivprozess), wobei aber bei Bestehen einer entsprechenden gesetzlichen vorgeschriebenen oder bestehenden Haftpflichtversicherung diese vorweg zu leisten hat.

**Straf-Rechtsschutz-Vertretung** in einem gerichtlichen oder Verwaltungsstrafverfahren wegen fahrlässiger Verletzung einer Strafvorschrift.

**Pilotenscheinentzugs-Rechtsschutz** zur Wahrung der Rechte bei Entziehung wegen Verletzung von Luftverkehrsvorschriften. Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer ein Luftfahrzeug lenkt und gilt nicht hinsichtlich des Luftfahrzeugschadens. (Zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen aus dem Titel Luftfahrzeugschaden wäre der Einschluß dieser Deckung über eine Zusatzvereinbarung möglich.) Dieser Rechtsschutzversicherung für die Lenker von Luftfahrzeugen liegen die Allgemeinen und Ergänzenden Rechtsschutzbedingungen zu Grunde.

- ◀ **Örtlicher Geltungsbereich:** Europa und die außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten
- ◀ **Versicherungsdeckung:** ab Einzahlungsdatum bis 31.12. des laufenden Kalenderjahres
- ◀ **Deckungsumfang:** € 83.950,--
- ◀ **Jahresprämie:** € 30,--
  
- ◀ Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Versicherung ist die aufrechte ÖAeC-Mitgliedschaft für das laufende Jahr (Mitgliedsbeitrag muss für das laufende Jahr bis zum 31.03. bzw. danach, jedenfalls vor dem Schadensereignis bezahlt sein)

## 3.3. Haftpflichtversicherung für geprüfte und ungeprüfte Luftfahrzeugwarte

### ◀ **Versicherte Personen:**

Versichert sind die zu diesem Rahmenvertrag gemeldeten Personen berechnigte Luftfahrzeugwarte, Luftfahrzeugwarteschüler und/oder eingewiesene Mechaniker und berechnigte Personen gemäß der gesetzlichen Bestimmungen ab Beginn ihrer jeweiligen Anmeldung für die Dauer eines Jahres.

### ◀ **Versichertes Risiko:**

Instandhaltung von Luftfahrzeugen der jeweiligen Vereine sowie Vereinsmitgliedern nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### ◀ **Vertragsbestimmungen:**

Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB und EHVB-Fassung 1993) sowie die nachstehend angeführten Besonderen Bedingungen.

### ◀ **Besondere Bedingungen:**

Geltungsbereich: Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend auf das europäische Ausland. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht. Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. Nicht in den Geltungsbereich fallen jedoch Island, Grönland und Spitzbergen, ferner die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und der GUS. Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Schadensermittlung und Regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

- ◀ **Versicherungsdeckung:** ab Einzahlungsdatum bis 31.12. des laufenden Kalenderjahres  
Eine Mitgliedschaft beim Österr. Aero-Club ist nicht Voraussetzung.

### ◀ **Pauschalversicherungssumme: € 750.000,--**

für Personen- und Sachschäden zusammen.

- ◀ **Jahresprämie:** € 118,-- für geprüfte LFZ-Warte  
€ 81,-- für ungeprüfte LFZ-Warte

## 3.4. Berufsrechtsschutzversicherung für LFZ-Warte

Diese Versicherung gewährt Rechtsschutz gemäß den Allgemeinen- und den Ergänzenden Rechtsschutzbedingungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit. Versichert sind LFZ-Warte, wobei eine Mitgliedschaft beim Österr. Aero-Club keine bindende Voraussetzung ist.

◀ **Versicherungsschutz und Deckung:** Versichert sind Gerichts- und Anwaltskosten von Piloten im Schadenersatz-Rechtsschutz für die Verfolgung eigener Schadenersatzansprüche gegen einen Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer aufgrund der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen. Straf-Rechtsschutz-Vertretung in einem gerichtlichen oder Verwaltungsstrafverfahren wegen fahrlässiger Verletzung einer Strafvorschrift.

◀ Örtlicher **Geltungsbereich:** Europa und die außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten.

◀ **Deckungsumfang:** € 83.950,--

◀ **Jahresprämie:** € 17,--

## 3.5. BERGEKOSTEN

Bergekosten sind die nachgewiesenen Kosten des Suchens nach der versicherten Person und ihres Transportes bis zur nächsten befahrbaren Straße oder bis zum, dem Unfallort nächstgelegenen, Spital. Unabhängig von Berg- oder Wassernot sind auch die Kosten eines(r) Bergungs-/Nottransportes mittels Rettungshubschrauber versichert.

Bergekosten, die notwendig waren, wenn der Versicherte

- einen Unfall erlitten hat oder in Berg- oder Wassernot geraten ist und verletzt oder unverletzt geborgen werden muss;
- durch einen Unfall oder infolge Berg- oder Wassernot den Tod erleidet und seine Bergung erfolgen muss.

◀ **Deckungsumfang:** € 5.089,--

bei der Ausübung des Hänge- & Paragleiter (auch mot. HG/PG), Segelflug und Motorflug (auch Motorsegler) - Flugsportes, sofern zum Zeitpunkt des Unfalles eine gültige Lizenz vorgelegen hat.

◀ **Jahresprämie:** € 24,-- für Segelflug und Motorflug

◀ **Jahresprämie:** € 32,-- für Hänge-und Paragleiten

◀ **Geltungsbereich:** weltweit

### Versicherungsschutz:

ab Einzahlungsdatum der Prämie bis 31.12. des laufenden Kalenderjahres.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Versicherung ist die aufrechte ÖAeC-Mitgliedschaft für das laufende Jahr (der Mitgliedsbeitrag muss für das laufende Jahr bis zum 31.03. bzw. danach, jedenfalls vor dem Schadensereignis bezahlt sein).

Die Versicherung verlängert sich automatisch - wie die ÖAeC-Mitgliedschaft - um ein weiteres Kalenderjahr, sofern keine Abmeldung eingeht.

**Die jeweilige Prämie kann unter Angabe des Namens bzw. der ÖAeC-Mitgliedsnummer einfach auf das ÖAeC Kto. 1337064, PSK, BLZ 60000/**

**IBAN: AT566 000000001337064 BIC: OPSKATWW**

**eingezahlt werden (es muss kein vorgedruckter Erlagschein verwendet werden).**

**Sollte eine Bestätigung über die Zahlung gewünscht werden, bitte am Formblatt vermerken.**

**Das Formblatt kann auch per Fax: 01/5057923 oder per e-mail: [fallmann.gabriela@aeroclub.at](mailto:fallmann.gabriela@aeroclub.at), an den ÖAeC übermittelt werden.**

# Zusätzliche Versicherungen

## Versicherungsbüro Transsylvania

Börsegasse 9/4, 1010 Wien

Tel.: +43 (0) 1/604 4000, Fax: +43 (0) 604 400-9890

email: [office@transsylvania.at](mailto:office@transsylvania.at) [www.transsylvania.at](http://www.transsylvania.at)

### Haftpflichtversicherung

für Hängegleiter, Paragleiter und Fallschirmspringer

### Unfallversicherung

für Hängegleiter, Paragleiter (auch motorisierte), Fallschirmspringer, Ballonfahrer, Segel- u. Motorflieger

## Versicherungsagentur für Flugsport AIR&More

Schweygerstraße 9, 6060 Hall in Tirol

[info@airandmore.at](mailto:info@airandmore.at) [www.airandmore.at](http://www.airandmore.at)

Tel.: 0699/15918600, 0699/20200635

Fax: 0512/219921 8812



**EXKLUSIVPRÄMIE**  
für AEROCLUB-Mitglieder

### Haftpflichtversicherung für Quadro-, Multicopter und Flugdrohnen.

(private und gewerbliche Nutzung)

**Flug-Unfallversicherung** für Paragleiter, Drachenflieger, Segelflieger (auch mit Hilfsmotor), Fallschirmspringer und Ballonfahrer

**Rechtsschutz** für den Privat- und Verkehrsbereich

**Luftfahrthaftpflichtversicherung** für Paragleiter, Drachenflieger und Fallschirmspringer

- Versicherungssumme EUR 1,5 Mio. für Personen und Sachschäden
  - Vermögenschäden jetzt bis EUR 1 Mio
  - Flugunfalluntersuchungskosten bis EUR 4.000,-
  - Österreichisches Versicherungsrecht, Gerichtsstand in Österreich
  - Gilt auch für motorisierte Para- und Hängegleiter
  - Der Halter ist auch bei der Benutzung fremder Flugzeuge versichert
  - Inklusive Wettbewerbsrisiko mit weltweiter Deckung (außer USA)
  - Jährliche Deckungsbestätigung kommt per Post!
  - Sofortschutz ab Eingang des Online- oder Faxantrages
- Prämie 30 Euro, Laufzeit 1 Jahr

## AXA Versicherungsagentur für Flugsport

Dorf 2, 6345 Kössen

[axa@fly-koessen.at](mailto:axa@fly-koessen.at) [www.flugschulen.at/axa](http://www.flugschulen.at/axa)

Tel.: +43 (0) 5375/5314, Fax: +43 (0) 5375/2160

Hotline: +43 (0) 676/511 28 25



**SPEZIAL-PRÄMIE**  
für AEROCLUB-Mitglieder

**Haftpflichtversicherung** für Multicopter (Quadro-, Okto-, Hexacopter) und Flugmodelle mit Kamera (gewerbliche Nutzung)

### Haftpflichtversicherung

für einsitzige nicht-motorisierte Hängegleiter, Paragleiter und Fallschirme mit Bergekosten

für Tandem-Hängegleiter, Tandem-Paragleiter und Tandem-Fallschirme mit Passagier-

Haftpflichtversicherung, Bergekosten und Fluggastunfallversicherung

für einsitzige motorisierte Hängegleiter und Paragleiter mit Bergekosten

**Unfallversicherung** für die Risiken des motorisierten und nicht motorisierten Hängegleitens,

Paragleitens und Fallschirmspringens

### Haftpflicht,- Unfall- und Kaskoversicherung

für Motorflugzeuge, Motorsegler, Segel- bzw. Ultraleichtflugzeuge, Ballone und Modellflugzeuge

# UNFALLVERSICHERUNG SCHADENBERICHT

## Helvetia Versicherungen AG Schadensservice

Der direkte Draht für Schadensauskünfte  
T 050 222-7110 F 050 222-91562  
[schaden@helvetia.at](mailto:schaden@helvetia.at) [www.helvetia.at](http://www.helvetia.at)  
Generaldirektion: 101 Wien Hoher Markt 10-11  
T 050 222-0 F 050 22-91000

Polizzennummer(n)

Schaden-Nummer(n)

### Versicherungsnehmer

### Versicherter (Verletzter)

Name:

Adresse:

Telefon.Nr.

Beruf:

Geburtsdatum:

Bankverbindung und Kto.Nr.:

E-Mail:

Wann hat sich der Unfall ereignet?

Datum:

Uhrzeit:

Unfallort:

Welche Polizei- oder Gendameriedienststelle  
hat ein Protokoll aufgenommen?

Geschäftszahl:

Zeugen (Name, Adresse, Tel.-Nr.):

Schilderung des Unfallherganges:

Verwandtschaftsgrad zwischen  
Versicherungsnehmer und Verletzten:

Bestehen noch bei anderen Versicherungsgesellschaften Unfallversicherungen?

Ja

Nein

Gesellschaft:

Polizzen-Nummer(n):

Haben Sie schon früher eine Unfallentschädigung von einer Versicherungsgesellschaft erhalten?

Ja

Nein

Gesellschaft:

Polizzen-Nummer(n):

Betrag: EUR

Welche Körperteile sind verletzt  
(Art der Verletzung)

Name und Adresse des Arztes, der Sie  
wegen des Unfalles behandelt:

Bei mitversichertem Spitalgeld  
u./od. Taggeld können die  
umseits vorgedruckten  
Bestätigungen verwendet  
werden!

Sind oder waren Sie wegen des Unfalles in Spitalspflege?  
Wenn ja, in welchen Spital?

Waren Sie bei Eintritt des Unfalles vollkommen gesund  
oder haben Sie irgendein Leiden oder Gebrechen?

Falls sich der Unfall beim Lenken eines Kraftfahrzeuges ereignete:  
Waren Sie im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis?

Führerschein-Nr. und -klasse:

Ausstellungsbehörde und -datum:

Vorstehende Angaben sind nach bestem Wissen wahrheitsgemäß gemacht. Ich ermächtige die Helvetia Versicherungen AG sowie deren Vertreter, in alle diesen Vorfälle betreffenden Akten, insbesondere Strafakten und in meine Krankengeschichte Einsicht zu nehmen und davon Kopien anzufertigen. Ebenso ermächtige ich die Ärzte, welche mich behandeln oder behandelt haben jede Auskunft zu erteilen.

Ort/Datum:

Unterschrift des Versicherten

Unterschrift des Versicherungsnehmer

# SPITALAUFENTHALTS-BESTÄTIGUNG

Zur Vorlage bei  
Helvetia Versicherungen AG (DVR: 0014991)

Der (die) Patient(in)

Geburtsdatum:

Adresse:

befand (befindet) sich vom

bis

wegen (Diagnose)

bei uns in stationärer Behandlung

Beurlaubt während des stationären Aufenthaltes:

Datum:

Krankenhausstempel und Unterschrift

# ARZT-BESTÄTIGUNG

Zur Vorlage bei  
Helvetia Versicherungen AG (DVR: 0014991)

Herr / Frau:

Geburtsdatum:

Adresse:

ist/war aufgrund des Unfalles vom

von

bis

wegen (Diagnose)

arbeitsunfähig.

Datum:

Stempel und Unterschrift des Arztes

Österreichischer Aero Club  
Bundessektion Modellflug  
Prinz Eugen-Strasse 12  
A-1040 Wien

# Helvetia Versicherungen AG

LUFTFAHRT-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG  
M O D E L L F L U G  
Polizze Nr. 4000422047

## SCHADENSANZEIGE

1. Mitglied = Verursacher

Name:

\_\_\_\_\_

2. Verein:

\_\_\_\_\_

Anschrift, Tel., e-mail:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

3. Mitgliedsnummer:

\_\_\_\_\_

4. Datum des Ereignisses/Uhrzeit:

\_\_\_\_\_

Schadensort:

\_\_\_\_\_

5. Modellflugzeugtyp:

Freiflug  RC  Segelflugzeug  Motorflugzeug  Hubschrauber

6. Ausführliche Darstellung des Ereignisses und eventuell Unfallskizze:

7. **Schadensfeststellung**

7.1. Fremdschadenauflistung: \_\_\_\_\_

7.1.1. Geschätzte Schadenshöhe: \_\_\_\_\_

7.1.2. Baujahr des Modells + **Anschaffungsrechnung**: \_\_\_\_\_

7.2. Eigener Schaden: \_\_\_\_\_

7.2.2. Geschätzte Schadenshöhe: \_\_\_\_\_



**8. Weitere Beteiligte bzw. sonstige Sachschäden:**

---

---

**9. Verletzte oder getötete Personen**

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Art der Verletzung:             leicht       mittel       schwer       tödlich

9. 1. Der Vorfall wurde von der Polizei in \_\_\_\_\_

am (Datum) \_\_\_\_\_ um (Uhrzeit) \_\_\_\_\_ aufgenommen.

**10. Zeugen**

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
*Ort und Datum*

\_\_\_\_\_  
*Unterschrift*

**11. Stellungnahme des Vereinsobmannes**

\_\_\_\_\_  
*Ort und Datum*

\_\_\_\_\_  
*Unterschrift*

**12. Stellungnahme des Landessektionsleiters**

\_\_\_\_\_  
*Ort und Datum*

\_\_\_\_\_  
*Unterschrift*

**13. Daten des Geschädigten (Name, Adresse, Tel.Nr., e-mail):**

---

---

**14. Wichtige Beilagen (Fotos, Kostenaufstellung, Rechnungen)!!!**

---



**Österreichischer Aero Club**

Prinz Eugen Straße 12, 1040 Wien, Fr. Fallmann, Tel.: +43/1/505 10 28 -74, Fax: +43/1/505 79 23  
Versicherungsbüro Transsylvania, Fr. Köpf, Tel: +43 (0)1/604 4000, Fax: +43 (o)1/604 400-9880

# Schadensanzeige

## Bergekosten-Versicherung

### 1) Angaben zur Person

<b>Name und Vorname</b>	
Geburtsdatum	
Straße	
PLZ/Ort	
Telefon	E-Mail
<b>ÖAeC-Mitglied der Sektion Hänge- oder Paragleiten</b>	
ÖAeC Mitgliedsnummer:	HG/PG – Berechtigungsnummer:
<b>ÖAeC-Mitglied der Sektion Segel- oder Motorflug</b>	
ÖAeC Mitgliedsnummer:	Fluglizenznummer:
Luftfahrt-Haftpflichtversicherung: Versicherungsgesellschaft:	Polizzenummer:
Flug-Unfallversicherung: Versicherungsgesellschaft:	Polizzenummer:

### 2) Angaben zum Schaden

<b>Datum des Unfalls / die Notlage/ die Suche</b>		
Genauere Ortsangabe (mit Talort/Gebiet)		
Bitte schildern Sie den Hergang der Notlage (ggf. auch auf einem Beiblatt)		
Hubschrauberbergung <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN		
Welche Verletzungen, welche Erkrankungen hat das Mitglied erlitten?		
Ambulante ärztliche Behandlung?	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> JA von bis
Anschrift Krankenhaus		
Krankenhausaufenthalt nach der Rückkehr?	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> JA von bis
Anschrift Krankenhaus		

Datum

Unterschrift des Verletzten

Stempel / Unterschrift Öst. Aero Club

Vorstehende Angaben sind wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen gemacht. Ich habe Kenntnis davon genommen, dass bewusst unwahre und unvollständige Angaben zum Verlust des Versicherungsanspruches führen. Ich versichere, dass der ÖAeC-Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr des Unfalls bezahlt war.



# ÖAeC-Generalsekretariat Verband – Interessenvertretung

Prinz Eugen Straße 12  
A – 1040 Wien  
Tel.: 01/ 505 10 28  
Fax: 01/ 505 79 23  
e-mail: [office@aeroclub.at](mailto:office@aeroclub.at),  
Generalsekretär

Bürozeiten:  
MO – DO 8.00 – 17.00 Uhr  
FR 8.00 – 12.30 Uhr  
[www.aeroclub.at](http://www.aeroclub.at)

Manfred Kunschitz  
[kunschitz.manfred@aeroclub.at](mailto:kunschitz.manfred@aeroclub.at)

---

Bundeschvorstand, Ehrungen  
Sektion Ballonfahrt, Motorflug,  
Amateurbau, Ultraleicht  
FAI -Angelegenheiten, ONF  
Versicherungen  
Aero-Club Boutique

Fallmann Gabriela DW 74

[fallmann.gabriela@aeroclub.at](mailto:fallmann.gabriela@aeroclub.at)

---

Finanzangelegenheiten  
Förderungsdarlehen

Krich Jutta DW 70  
[krich.jutta@aeroclub.at](mailto:krich.jutta@aeroclub.at)

---

Sektion Segelflug

Seidl Gerda DW 75  
MO - FR: 8.00-12.00 Uhr  
[Seidl.gerda@aeroclub.at](mailto:Seidl.gerda@aeroclub.at)

---

Sektion Modellflug  
Versicherung Modellflug  
Redaktion Prop

Monika Gewessler DW 77

[modellflug@aeroclub.at](mailto:modellflug@aeroclub.at)

---

Sektion Fallschirm,  
Hänge- u. Paragleiten  
Sektion Zivilflugplätze  
Airport Airfield Manuel Austria  
Jungfliegeraustausch

Huber Petra DW 76

[huber.petra@aeroclub.at](mailto:huber.petra@aeroclub.at)

---

Mitgliederverwaltung  
Vereinsverwaltung  
Statistiken

Müller-Stefal Doris DW 71  
[mueller-stefal.doris@aeroclub.at](mailto:mueller-stefal.doris@aeroclub.at)

---

## ÖAeC – Sektion FAA Zivilluftfahrtbehörde

Blattgasse 6  
A – 1030 Wien  
Tel.: 01/ 718 72 97 Fax: 01/ 718 72 97-17  
e-mail: [faa@aeroclub.at](mailto:faa@aeroclub.at)

Parteienverkehr:  
MO – DO 8.30 – 12.00 Uhr  
FR 8.30 – 11.00 Uhr  
Bürozeiten:  
MO – DO 8.00 – 17.00 Uhr  
FR 8.00 – 12.30 Uhr

---

Zivilluftfahrerscheine für Ballonfahrer, Segelflieger,  
Fallschirmspringer, Hänge- und Paragleiter  
Flugschulenausweise,  
Luftfahrzeugregister für Segelflugzeuge, Ballone,  
Ultraleichtflugzeuge und motorisierte Hänge- und  
Paragleiter,  
Zivilluftfahrerschulen für Fallschirm, Ballonfahrt,  
Segelflug, Hänge- und Paragleiter,  
Technik für Fallschirme, Hänge- und Paragleiter  
motorisierte Hänge- und Paragleiter,  
Ultraleichtflugzeuge und Segelflugzeuge Annex2

Kari Brigitte DW 10  
Schinko Gunhild DW 11  
Manhardt Hanna DW 12

# LANDESVERBÄNDE DES ÖSTERR. AERO-CLUB

<p><b>Landesverband BURGENLAND</b> Bankgasse 2 <b>7000 EISENSTADT</b></p>	<p>LV-Präsident: Thomas HERRELE <a href="mailto:thomas.herrele@aviationacademy.at">thomas.herrele@aviationacademy.at</a> Organisationsreferent: Ing. Reinhold Schirk Tel. und Fax: 02682/63322, 0664/23 19 588 e-mail: <a href="mailto:reinhold.schirk@bkf.at">reinhold.schirk@bkf.at</a></p>
<p><b>Landesverband KÄRNTEN</b> Seitenberg 14 <b>9560 FELDKIRCHEN</b> <a href="http://www.aeroclub-kaernten.at">www.aeroclub-kaernten.at</a></p>	<p>LV-Präsident: Martin HUBER Tel.: 04276/7384 (P), 04276/2225-27 (D), -12 (Fax) e-mail: <a href="mailto:duodiscus@aon.at">duodiscus@aon.at</a> Schriftführer: Malle Werner Tel: 0676/55 21 979, <a href="mailto:werner.malle@chello.at">werner.malle@chello.at</a></p>
<p><b>Landesverband NIEDERÖST.</b> Biraghigasse 37 <b>1130 WIEN</b> <a href="http://www.noe-aeroclub.at">www.noe-aeroclub.at</a></p>	<p>LV-Präsident: Ing. Roland DUNGER Tel.: 0664/2012892 e-mail: <a href="mailto:roland.dunger@aon.at">roland.dunger@aon.at</a></p>
<p><b>Landesverband OBERÖST.</b> Waldeggstraße 16 <b>4020 LINZ</b> <a href="http://www.aeroclub-ooe.at">www.aeroclub-ooe.at</a></p>	<p>LV-Präsident: DI. Max HOFMANN Tel.: 07672/23425-0, FAX: -32, <a href="mailto:office@max-hofmann.at">office@max-hofmann.at</a> / <a href="mailto:info@aeroclub-ooe.at">info@aeroclub-ooe.at</a> Organisationsleiter: Mag. Günter MÜLLER Tel: 0699/128 07 056 <a href="mailto:gueller48@gmail.com">gueller48@gmail.com</a></p>
<p><b>Landesverband SALZBURG</b> Kendlerstraße 90 <b>5020 SALZBURG</b> <a href="http://www.aeroclub-salzburg.at">www.aeroclub-salzburg.at</a></p>	<p>LV-Präsident: Alfred SCHMITZBERGER Tel: 0664/404 49 49 e-mail: <a href="mailto:skyalf@eunet.at">skyalf@eunet.at</a> Organisationsreferent: Andres GRUBER Tel: 0664/50 34 646 Email: <a href="mailto:gru@aon.at">gru@aon.at</a></p>
<p><b>Landesverband STEIERMARCK</b> Göstinger Straße 173 <b>8051 Graz</b> <a href="http://www.aeroclub-stmk.at">www.aeroclub-stmk.at</a></p>	<p>LV-Präsident: Michael GAISBACHER Tel: 0664/15 18 707, FAX: 0316/29 15 12-15, <a href="mailto:Michael.gaisbacher@ad-ventures.at">Michael.gaisbacher@ad-ventures.at</a> Schriftführung: Mag. Dr. Olaf Arne AUNER <a href="mailto:olaf.auner@a1.net">olaf.auner@a1.net</a></p>
<p><b>Landesverband TIROL</b> Pfarrplatz 1 <b>6060 HALL in TIROL</b></p>	<p>LV-Präsident: Dr. MARGREITER Christian Tel: 05223/53482 (P), e-mail: <a href="mailto:office@margreiter.co.at">office@margreiter.co.at</a> Sekretariat: DADAK-NEDL Sabine 0699/13 854 709 e-mail: <a href="mailto:info@aeroclub-tirol.at">info@aeroclub-tirol.at</a></p>
<p><b>Landesverband VORARLBERG</b> Flugplatz <b>6845 HOHENEMS</b></p>	<p>LV-Präsident: Dr. Reinhard FLATZ Tel: 05574/66055 (P), 05522/302-324(G) FAX: 05574/86055 (P), <a href="mailto:reinhard.flatz@tele2.at">reinhard.flatz@tele2.at</a> Organisationsref.: Sven KOLB, Tel: 0664/34 10 801 Email: <a href="mailto:kolb@bregenznet.at">kolb@bregenznet.at</a></p>
<p><b>Landesverband WIEN</b> Prinz Eugenstr.12/1/Z.33 <b>1040 WIEN</b> <a href="http://www.streckenflug.at/wien/">www.streckenflug.at/wien/</a></p>	<p>LV-Präsident: Günter FREYER Tel: 0676/3214283 <a href="mailto:guenter.freyer@euroballon.com">guenter.freyer@euroballon.com</a> Schriftführung: Ing. Werner KAISER Landesverbandstag: Montag 18-19 Uhr Tel: 01/504 56 70 <a href="mailto:lv-wien@aeroclub.at">lv-wien@aeroclub.at</a></p>